



Untersuchungsausschüsse

Die Oppositionsfraktionen im Bundestag haben sich auf einen Auftrag für einen Untersuchungsausschuss geeinigt. Der Ausschuss soll verschiedene Geheimdienstaktivitäten prüfen. Es wäre der 36. Untersuchungsausschuss in der Geschichte des Bundestags.

Das in **Artikel 44 Grundgesetz** (GG) enthaltene **Untersuchungsrecht** ermöglicht es dem Bundestag, unabhängig von anderen Staatsorganen und mit hoheitlichen Mitteln alle Sachverhalte zu prüfen, die er in Erfüllung seines Verfassungsauftrags für aufklärungsbedürftig hält, insbesondere in den Verantwortungsbereich der Regierung fallende Vorgänge, die auf Missstände hinweisen. Untersuchungsausschüsse sind vor allem auch ein wichtiges Instrument der Opposition, da die parlamentarische Minderheit in gleicher Weise wie die Ausschussmehrheit an der Untersuchung mitwirkt. Die Regelungen des Art. 44 GG werden u. a. ergänzt durch die Strafprozessordnung, die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und das Untersuchungsausschussgesetz (PUAG). Das PUAG regelt insbesondere die Einsetzung und Zusammensetzung eines Untersuchungsausschusses, das Verfahren sowie den Rechtsschutz auskunftspflichtiger Personen.

Bei der **Einsetzung eines Untersuchungsausschusses** ist zu unterscheiden zwischen der Mehrheitsenquete, die vom Willen der parlamentarischen Mehrheit getragen wird, und der Minderheitsenquete, die auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Bundestages (qualifizierte Minderheit) einzusetzen ist. Zulässig ist auch die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses auf Antrag von weniger als einem Viertel der Mitglieder des Bundestages. Inhaltlich muss der Antrag den Untersuchungsgegenstand hinreichend genau bestimmen und die verfassungsrechtlichen Grenzen des Untersuchungsrechts einhalten. Im Falle der Minderheitsenquete darf der Gegenstand der beantragten Untersuchung nicht gegen den Willen der Antragsteller verändert oder erweitert werden. Die Ablehnung eines Einsetzungsantrages ist angemessen zu begründen.

Die **Grenzen des parlamentarischen Untersuchungsrechts** ergeben sich im Wesentlichen aus dem verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Bundestages:

- Das Untersuchungsrecht ist auf den Kompetenzbereich des Bundes beschränkt. Die Parlamente der Länder sowie das Europäische Parlament können im Rahmen ihrer Zuständigkeit jeweils eigene Untersuchungsausschüsse einsetzen.
- Das Untersuchungsrecht des Bundestages ist durch den Grundsatz der Gewaltenteilung begrenzt. Bei der Regierungs- und Verwaltungskontrolle gibt es einen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der einen nicht vom Parlament ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich mit einschließt. Deshalb erstreckt sich das parlamentarische Untersuchungsrecht in der Regel nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge.

Ist ein verfassungsrechtlich zulässiger Untersuchungsausschuss von einer qualifizierten Minderheit beantragt, so hat der Bundestag diesen unverzüglich einzusetzen und dabei auch die Zahl seiner **Mitglieder** zu bestimmen. Für den **Vorsitz** sind die Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu berücksichtigen.

Auf die **Beweiserhebungen** des Untersuchungsausschusses finden die Vorschriften über den Strafprozess sinngemäß Anwendung. Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Der Untersuchungsausschuss erhebt die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise aufgrund von Beweisbeschlüssen. Beweise sind zu erheben, wenn sie von einem Viertel der Ausschussmitglieder beantragt sind, es sei denn, die Beweiserhebung ist unzulässig oder das Beweismittel ist auch nach Anwendung von Zwangsmitteln unerreichbar. Als **Beweismittel** kommen insbesondere die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Beiziehung von Akten in Betracht. Der Untersuchungsausschuss hat das Recht, das Erscheinen von Zeugen zu erzwingen, im Falle einer ungerechtfertigten Zeugnisverweigerung ein Ordnungsgeld festzusetzen bzw. die Person in Haft nehmen zu lassen.

Gemäß Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG sind die Beweiserhebungen grundsätzlich **öffentlich**. Damit ist die sog. Saalöffentlichkeit gemeint. Das PUAG bestimmt, dass dabei Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen im Regelfall nicht zulässig sind. Allerdings kann der Untersuchungsausschuss Ausnahmen zulassen, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder sowie die zu vernehmenden oder anzuhörenden Personen zugestimmt haben. Hiervon hat der 2. Untersuchungsausschuss der 15. Wahlperiode Gebrauch gemacht und in besonderen Einzelfällen eine TV-Liveberichterstattung ermöglicht.

Streit gab es immer wieder darüber, wie mit Informationen und Unterlagen zu verfahren ist, bei denen ein **besonderes Geheimhaltungsinteresse** besteht. Der Herausgabeanspruch des Untersuchungsausschusses erstreckt sich grundsätzlich auch auf von der Bundesregierung als Verschlussache eingestufte Vorgänge. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf die Bundesregierung die Herausgabe nicht generell unter Hinweis auf Geheimhaltungsinteressen verweigern. Das Wohl des Bundes, zu dessen Wahrung besondere sensible Informationen geheim gehalten werden müssen, ist im parlamentarischen Regierungssystem Bundestag und Bundesregierung gemeinsam anvertraut. Auch der Bundestag und seine Mitglieder sind daher zur Geheimhaltung verpflichtet. Nach Art. 44 Abs. 1 S. 2 GG kann die Öffentlichkeit von Untersuchungsausschusssitzungen ausgeschlossen werden. Die Einzelheiten sind in der Geheimhaltungsordnung des Bundestages geregelt. Haben Bundestag und Bundesregierung wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen getroffen, kann die Bundesregierung die Herausgabe von Akten an den Untersuchungsausschuss nicht verweigern. In der Konsequenz darf der Untersuchungsausschuss die auf diesem Wege gewonnenen Erkenntnisse nicht öffentlich bekannt geben; damit muss er auf eines der stärksten Mittel des parlamentarischen Untersuchungsrechts verzichten. Über eine ablehnende Entscheidung zu einem Herausgabeersuchen bzw. über die Einstufung als Verschlussache muss die Bundesregierung den Untersuchungsausschuss schriftlich unterrichten. Der Untersuchungsausschuss hat das Recht, die Entscheidung der Ablehnung durch das Bundesverfassungsgericht bzw. die Rechtmäßigkeit der Einstufung durch den Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofs überprüfen zu lassen.

Das **Ergebnis der Untersuchungen** wird in einem Abschlussbericht zusammengefasst. Kommt der Untersuchungsausschuss nicht zu einem einvernehmlichen Bericht, z.B. weil die Bewertung zwischen den Regierungs- und Oppositionsfraktionen umstritten ist, kann die Minderheit ihre Sicht in einem Sondervotum darstellen, das in den Bericht aufzunehmen ist. Die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses haben keine sanktionierende Wirkung. Die Gerichte sind nicht an die Ermittlungsergebnisse gebunden und in der Würdigung des dem Untersuchungsverfahren zugrunde liegenden Sachverhalts frei.

Quellen:

- *BVerfGE* 67, 100 ff. (Flick). *BVerfGE* 77, 1 ff. (NEUE HEIMAT), *BVerfGE* 105, 97 ff. (Parteispenden).
- *Engels, Dieter*, *Parlamentarische Untersuchungsausschüsse*, 2. Auflage, Heidelberg 1991.
- *Glauben, Paul Lars/Brockner, Lars*, *Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern*, Köln u. a. 2004.
- *Wiefelspütz, Dieter*, *Das Untersuchungsausschussgesetz*, 1. Auflage, Baden-Baden 2003.

Verfasser: RD Grote, RD Georgii, Fachbereich III, Verfassung und Verwaltung